

Satzung
der
International Occultation Timing Association / European Section
(IOTA/ES) vom 06. Mai 2017

§ 1 Ziele des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „International Occultation Timing Association / European Section“ („IOTA/ES“), er hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein IOTA/ES (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, wissenschaftliche Programme und Betätigungen in der Astronomie und ihren Nachbardisziplinen zu koordinieren, zu fördern und durchzuführen. Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die experimentelle und theoretische Erforschung von Bedeckungsphänomenen an Himmelskörpern zur Bestimmung ihrer physikalischen und dynamischen Zustandsgrößen. Die Untersuchung dieser Phänomene erlaubt die Gewinnung neuer Erkenntnisse u.a. in der Astronomie, Planetenforschung, Stellarphysik und Kosmologie sowie die erweiterte Verifikation und Präzisierung bereits vorhandener Vorstellungen.

Da die Entwicklung auf diesem Sektor bislang wenig intensiv betrieben wurde, erfordert die Realisierung dieser Zielsetzung naturgemäß ebenfalls eine Entwicklung neuer Verfahren und Methoden zur Messung, Berechnung und Ermittlung der gesuchten physikalischen Zusammenhänge.

Die Grundlage weiterer Forschungen bildet in vielen Fällen die umfassende Registrierung der entsprechenden Basisdaten. Die Bestimmung dieser Daten kann durch auf benachbarten Gebieten tätigen Instituten und Observatorien oder auch durch mobile Meßstationen erfolgen. Dies setzt eine breite wissenschaftliche Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene voraus.

3. Zusammenarbeit mit anderen Sternwarten oder ähnlichen Organisationen soll angestrebt werden; die Ergebnisse der Arbeiten werden veröffentlicht.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in dieser Satzung in § 1 genannten Zielen des Vereins bekennt. Minderjährige sowie sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Gesamtvorstand des Vereins beantragt werden. Soweit erforderlich ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
3. Der Mitgliedsantrag kann aus wichtigem Grund abschlägig beschieden werden.
4. Eine juristische Person, oder eine Vereinigung mit vergleichbarer astronomischer Zielsetzung (korporative Mitgliedschaft), kann und darf sich nur durch ein legitimes Mitglied vertreten lassen, welches vorher durch die Vereinigung benannt worden ist.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft verliert,
 - a) wer geschäftsunfähig geworden ist
 - b) wer nach Ablauf eines Jahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins (§ 1) verstößt, dem Verein schweren Schaden zufügt oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 4 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag, den jedes Mitglied des Vereins stellen kann, durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes. Dem Beschluß hat eine mündliche Verhandlung vorauszugehen, zu der der Antragsteller und der Betroffene schriftlich zu laden sind. Die Stellungnahmen von Antragsteller und Betroffene

nen können auch schriftlich erfolgen – ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

2. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen.
3. Der Betroffene ist von der Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft oder seinem Ausschluß schriftlich zu unterrichten. Die Gründe sind ihm dabei mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung (MV), der Gesamtvorstand, der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung: Aufgaben, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen und organisatorischen Fragen des Vereins, insbesondere über Änderungen dieser Satzung.
3. Sie hat ferner
 - a) den Rechenschaftsbericht und Finanzbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - b) den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
 - c) den Vorstand zu entlasten
 - d) den Vorstand zu wählen
 - e) zwei Rechnungsprüfer zu wählen
 - f) den Beirat zu berufen
 - g) Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu benennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muß mindestens einmal im Jahr erfolgen. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muß die MV einberufen werden.

§ 7 Ladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind, soweit sie dem Gesamtvorstand zur Zeit der Ladung bekannt sind, persönlich zu laden.

§ 8 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge der Mitglieder, die bei der Einberufung der MV dem Gesamtvorstand vorliegen, sind auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.
2. Die MV entscheidet, ob sie sich mit später eingegangenen und/oder während der Tagung gestellten Anträgen befassen will. Die Entscheidung kann für mehrere Anträge zusammen getroffen werden. Anträge, die danach nicht Gegenstand der Tagung sein sollten, sind auf die Tagesordnung der nächsten Zusammenkunft zu setzen, soweit dies dem Inhalt nach möglich ist.
3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die MV legt zu Beginn der Sitzung ihre Tagesordnung fest. Dabei trifft sie die in § 8 Nr.2 vorgesehene Entscheidung bezüglich der bis dahin vorliegenden Anträge.
2. Die Leitung der MV obliegt dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so wählt die MV zu Beginn der Sitzung einen Präsidenten, der die Sitzung leitet. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, ist offene Wahl erlaubt. Sonst ist geheim in einfacher Mehrheit zu wählen.
3. Die MV tagt öffentlich, es sei denn, daß mit 2/3 Mehrheit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Vorschriften der §§ 106 ff BGB bleiben unberührt.
5. Stimmübertragungen auf einzelne Mitglieder des Vereins sind möglich. Sie haben schriftlich zu erfolgen und beziehen sich auf bestimmte Anträge.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Erster Vorsitzender
2. Erster Stellvertreter
3. Zweiter Stellvertreter
4. Schatzmeister
5. Schriftführer

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB für den Verein sind:

1. Erster Vorsitzender
2. Erster Stellvertreter
3. Schatzmeister

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der MV in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dieses auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
2. Ein legitimes Mitglied einer korporativen Vereinigung ist gleichfalls wahlberechtigt.
3. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die MV kann Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit abwählen, soweit dieses auf der Einladung zur MV explizit aufgeführt ist.

§ 12 Vertretung des Vereins

Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich nicht auf Geschäfte, die mit dem Zwecke des Vereins nicht vereinbar sind.

§ 13 ENTFÄLLT

§ 14 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu führen, die mindestens die Namen der stimmberechtigten Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut, sowie die Ergebnisse aller Wahlen und Abstimmungen enthält. Die Ergebnisse von Personalwahlen müssen zahlenmäßig festgehalten werden. Die Niederschriften müssen allen Mitgliedern des Vereins zugänglich sein. Die Niederschriften werden vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der MV festgesetzt.
2. Auf Antrag kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Gesamtvorstand hat über einen solchen Antrag zu entscheiden; mit einfacher Mehrheit gilt er als angenommen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen / korporative Vereinigungen beträgt das Zwei - Fünffache (Vorstandsentscheidung) des Jahresbeitrages einer natürlichen Person.
4. Ein Mitglied, welches gleichzeitig Mitglied einer korporativen Vereinigung ist, die Mitglied der IOTA-ES ist, zahlt einen Beitrag, der 50% des Jahresbeitrags beträgt.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen werden nach der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit.
2. Abstimmungen sind auf Antrag geheim und schriftlich durchzuführen; andernfalls wird offen abgestimmt.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung muß auf einen Antrag hin einmal wiederholt werden.
4. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, sofern diese Satzung nichts anderes zuläßt.
5. Die Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge der Gewählten. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen durchzuführen. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins betreffen, können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft.

§ 19 Beirat

1. Jedes europäische Land, das durch Mitglieder vertreten ist, kann eines seiner Mitglieder für den Beirat vorschlagen und sollte auch vertreten sein.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei allen grundsätzlichen Problemstellungen, übergreifenden Aufgaben und auf Anforderung des Vorstands.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt dann in Kraft, wenn die Änderungen im Vereinsregister eingetragen sind.